



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 12.10.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog vom 01.10.2021, Amtsblatt 78/2021, S. 905-907, tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ mehr als 50,

ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen.

Die Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 07.10.2021 betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 58,1, am 08.10.2021: 60,6, am 09.10.2021: 72,7, am 11.10.2021: 77,5 und am 12.10.2021: 71,1 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 12.10.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 14.10.2021.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog vom 01.10.2021, Amtsblatt 78/2021, S. 905-907, tritt außer Kraft.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.10.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister